

Tippgeber- / Kooperationsvereinbarung

Umsetzung barrierefreier Wohnlösungen

Stand: 24.02.2025

§1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Tippgeber kann dem Auftragnehmer Hinweise auf Personen geben, die Interesse an barrierefreien Wohnlösungen, insbesondere Treppenliftanlagen, haben.
- (2) Der Tippgeber erbringt ausschließlich eine Hinweisgabe. Er führt **keine Beratung, Vermittlung, Vertragsverhandlung oder Verkaufsleistung** durch.

§2 Vergütung

- (1) Für einen Hinweis erhält der Tippgeber eine einmalige Vergütung in Höhe von **500 € pro montierter Anlage**, sofern:
 - a. ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Endkunden zustande kommt,
 - b. die Anlage vollständig montiert ist und
 - c. die Abschlussrechnung vollständig beglichen wurde.
- (2) Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur, wenn der Hinweis über das bereitgestellte Weiterleitungsformular erfolgt ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf zukünftige Vergütungen besteht nicht.

§3 Keine Arbeits- oder Handelsvertreterbeziehung

- (1) Der Tippgeber handelt eigenverantwortlich und ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter des Auftragnehmers.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung zur Tätigkeit, keine Mindestanzahl von Hinweisen und keine Weisungsgebundenheit.

§4 Steuerliche Verantwortung

- (1) Die Vergütung stellt einkommensteuerpflichtige Einnahmen dar, sofern gesetzlich nichts anderes gilt.
- (2) Die steuerliche Erklärung sowie etwaige sozialversicherungsrechtliche Pflichten obliegen ausschließlich dem Tippgeber.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Steuern oder Sozialabgaben abzuführen oder steuerliche Prüfungen vorzunehmen.

§5 Datenschutz und Einwilligung

Der Tippgeber stellt sicher, dass die weitergeleitete Person ausdrücklich in die Kontaktaufnahme durch den Auftragnehmer eingewilligt hat.

§6 Vertragsschluss

Diese Vereinbarung kommt zustande, indem der Tippgeber im Weiterleitungsformular die Zustimmung zu diesen Bedingungen erklärt.